

Betreff: Ortsabwesenheit

Hier: Sonderregelungen für Personen, die nicht arbeitslos sind oder vorübergehend und mit Einverständnis der Jobcenter Wuppertal AöR ausnahmsweise keine Eingliederungsbemühungen nachzuweisen haben

Ausgangslage

Gem. § 7 Abs. 4a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine Leistungen, soweit sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach dem SGB II außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten und deshalb den Eingliederungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung und der Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 Abs. 4a SGB II bedürfen bestimmte Personengruppen jedoch keine Zustimmung für eine Ortsabwesenheit. Die Erreichbarkeitsanordnung fände für Teile dieser Personengruppen allenfalls eine „entsprechende Anwendung“, soweit im Einzelfall eine entsprechende Anwendung sinnvoll ist. Dies sei im Interesse der Vermeidung von Leistungsmissbrauch zu bejahen.

Im Folgenden werden die Regelungen zu diesen einzelnen Personengruppen konkretisiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Sonderregelungen nicht für Familienangehörige, insbesondere Ehegatten/ Ehefrauen und erwerbsfähige Kinder, gelten.

1. Personen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales Jahr, Selbständige

Die Regelungen der Erreichbarkeitsanordnung gelten nicht für Personen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Das bedeutet, diese Personen bedürfen für eine Ortsabwesenheit keiner Zustimmung. Sie dürfen sich auch länger als drei Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten. Hintergrund ist, dass diese Personen mindestens Anspruch auf ihren gesetzlichen Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz haben. Die Jobcenter Wuppertal AöR ist jedoch über die Abwesenheit (erster Tag und letzter Tag) vor der Abreise in Kenntnis zu setzen. Zudem haben sich diese Personen unverzüglich nach der Rückkehr bei der Jobcenter Wuppertal AöR zurückzumelden. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II entfällt nicht, auch wenn die Abwesenheit länger als drei Wochen andauert. Die Regelungen gelten entsprechend für Personen, die nicht arbeitslos sind, weil sie am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren.

Für Selbständige, die nicht arbeitslos sind, gelten diese Regelungen entsprechend. Sie bedürfen für eine Ortsabwesenheit grundsätzlich keiner Zustimmung. Sie können sich entsprechend der Regelungen zum Mindesturlaub im Bundesurlaubsgesetz (20 Werktage) außerhalb des zeit- und

ortsnahen Bereiches aufhalten. Um Leistungsmissbrauch zu verhindern, bedürfen Selbständige jedoch für eine Abwesenheit, die länger als sechs Wochen andauern soll, der Zustimmung.

2. Personen, die an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen

Personen, die an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, sind ebenfalls nicht an die Erreichbarkeitsanordnung gebunden. Auch diese können sich – mit Genehmigung ihres jeweiligen Trägers – grundsätzlich länger als drei Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten. Die Jobcenter Wuppertal AÖR ist jedoch auch hier über die Abwesenheitszeiten vor der Abreise in Kenntnis zu setzen. Zudem haben sich diese Personen unverzüglich nach der Rückkehr bei der Jobcenter Wuppertal AÖR zurückzumelden. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II entfällt nicht, auch wenn die Abwesenheit länger als drei Wochen andauert.

3. Schüler und Schülerinnen

Bei Schülern und Schülerinnen ist zu unterscheiden, ob es sich um erwerbsfähige Schüler und Schülerinnen handelt oder nicht.

Schüler und Schülerinnen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen generell keiner Zustimmung zu einer Ortsabwesenheit.

Bei Schülern und Schülerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besteht zwar das Erfordernis der Zustimmung. Es wäre jedoch grob unverhältnismäßig, den Schülern und Schülerinnen während der Schulferien eine längere Ortsabwesenheit zu verweigern. Daher ist diesen während der Schulferien in der Regel die Ortsabwesenheit zu genehmigen, auch wenn die Ortsabwesenheit länger als drei Wochen andauert. Der Leistungsanspruch entfällt in diesen Fällen nicht. Sind jedoch wichtige Belange in Bezug auf Ausbildungsplätze und Ähnliches zeitnah während der Ferienzeiten zu erledigen, so kann das der Genehmigung der Ortsabwesenheit entgegenstehen.

4. Nicht erwerbsfähige Personen

Nicht erwerbsfähige Personen bedürfen keiner Zustimmung für eine Ortsabwesenheit. Dieser Personenkreis kann sich ebenfalls länger als drei Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten. Der Leistungsanspruch entfällt nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Wuppertal aufgegeben wird. Jedoch sind der Jobcenter Wuppertal AÖR die Zeiten der Ortsabwesenheit vor Antritt der Reise zu melden. Außerdem haben sich diese Personen unmittelbar nach der Rückkehr wieder bei der Jobcenter Wuppertal AÖR zu melden. Jede Abwesenheit, die länger als sechs Wochen andauern soll, ist jedoch, um Leistungsmissbrauch zu verhindern, zustimmungspflichtig.

5. Personen, die sich auf § 10 SGB II berufen (Erziehende mit Kindern unter drei; Personen, die Angehörige pflegen)

Bei Personen, die sich auf § 10 SGB II berufen, ist ausweislich der Fachlichen Hinweise im Einzelfall zu entscheiden, ob eine entsprechende Anwendung der Erreichbarkeitsanordnung (Zustimmungserfordernis und Verpflichtung, höchstens drei Wochen Ortsabwesenheit) sinnvoll ist:

Erziehende, die sich auf § 10 SGB II berufen können, bedürfen daher grundsätzlich keiner Zustimmung zur Ortsabwesenheit. Sie können sich grundsätzlich länger als drei Wochen im Jahr außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten. Ebenso wie bei den nicht erwerbsfähigen Personen sind der Jobcenter Wuppertal AÖR die Ab- und Anreisezeiten vor Beginn der Reise zu melden. Jede Abwesenheit, die länger als sechs Wochen andauern soll, ist jedoch, um Leistungsmissbrauch zu verhindern, zustimmungspflichtig.

Bei Erziehenden, denen es bislang nicht gelungen ist, die Kinderbetreuung für ihr Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres sicherzustellen, kann die zuständige Integrationsfachkraft entscheiden, dass die Erreichbarkeitsanordnung entsprechend anzuwenden ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Erziehende bzw. der Erziehende nicht um die Sicherstellung der Kinderbetreuung bemüht. In diesem Fall bedürfen die Erziehenden für eine Ortsabwesenheit grundsätzlich der Zustimmung und können sich lediglich drei Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches mit Zustimmung aufhalten. Der Leistungsanspruch entfällt, wenn sie sich länger als drei Wochen ohne Zustimmung der Jobcenter Wuppertal AöR außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten. Das gilt solange, bis die Erziehenden die Kinderbetreuung für ihr Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres sichergestellt haben. Entsprechend kann die zuständige Integrationsfachkraft die Erreichbarkeitsanordnung entsprechend anwenden, wenn der Verdacht des Leistungsmissbrauches besteht, wie zum Beispiel bei Zweifeln hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltes. Die entsprechende Anwendung der Erreichbarkeitsanordnung ist in einer EGV zu regeln.

Bei Personen, die sich auf das Pflegezeitgesetz berufen, ist danach zu differenzieren, ob sie sich teilweise dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen haben oder nicht. Nur wenn sie sich dem Arbeitsmarkt während der Pflegezeit „überhaupt“ nicht zur Verfügung stellen müssen, kann in Einzelfällen eine längere Ortsabwesenheit genehmigt werden. Auch für diesen Personenkreis gilt, dass für eine Abwesenheit, die länger als sechs Wochen andauern soll, die Zustimmung einzuholen ist.

FBL 3
Degener